

Hauptsatzung der Stadt Plau am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Plau am See führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Plau am See führt das folgende Wappen:
In Gold ein rotes, auf einem Sockel stehendes Stadttor mit 5 Zinnen, an jeder Seite desselben eine bogenförmige Ausladung mit je zwei Zinnen, in der Toröffnung ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt (Richenbergischer Stierkopf). (Anlage 1)
- (3) Die Flagge der Stadt Plau am See ist von Rot, Gelb und Rot längsgestreift, die roten Streifen nehmen je ein Sechstel der Flaggenhöhe ein, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt, wobei sich die Höhe der Figur des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 5 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. (Anlage 2)
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PLAU AM SEE.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile / Ortsteilvertretung / Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Plau am See aus den dörflichen Ortsteilen Gaarz, Karow, Hof Lalchow, Klebe, Leisten, Quetzin und Reppentin.

Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 3)
- (2) In den Ortsteilen Karow und Leisten wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung nach Maßgabe des Abs. 3 gebildet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter oder Ortsteilvertreterin. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung oder Vorsitzende der Ortsteilvertretung.
- (3) Für die Ortsteile Karow und Leisten (vertretende Ortsteile: Karow/Leisten) wird die gemeinsame Ortsteilvertretung wie folgt gebildet.
Sie besteht aus 2 Mitgliedern, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Karow und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Leisten. Wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen benannt werden kann, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen benannt werden.
Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein.

Die Ortsteilvertretung wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung besetzt.

Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

(4) Die Ortsteilvertretung vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.

Die Ortsteilvertretung entscheidet zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und des kulturellen Eigenlebens in den Ortsteilen Karow und Leisten über die Vergabe eines Budgets.

(5) Die Ortsteilvertretung ist zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils vor der ersten Beratung in den Fachausschüssen zu hören. Die Ortsteilvertretung soll sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet. Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.

Zu den wichtigen Belangen gehören insbesondere:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen Karow und Leisten
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile Karow und Leisten erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen Karow und Leisten
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Ortsteilen Karow und Leisten gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Ortsteile.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:

7. Mitwirkung bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortsteile Karow und Leisten nicht hinausgehen, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
8. Unterstützung der Löschgruppe Karow der Freiwilligen Feuerwehr Plau am See
9. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
10. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Ortsteilen Karow und Leisten
11. Unterrichtung der Verwaltung zu – berechtigten
 - a) Wünschen, Anliegen und Beschwerden der Einwohner,
 - b) sowie bei Mängeln, Schäden und Missständen in den gemeindlichen Einrichtungen und gemeindlichem Vermögen
12. Kontaktpflege mit den Vereinen der Ortsteile
13. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsteile Anträge an die Stadtvertretung zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Stadtvertretung, in denen Anträge der Ortsteilvertretung behandelt werden, das Wort verlangen.

(7) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

(8) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertreterversammlung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Ausgeschlossen von mündlichen Anfragen sind solche Anfragen, die lediglich prognostische Erwartungen abverlangen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs Mitgliedern, weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Darüber hinaus sind dem Hauptausschuss gemäß § 36 Abs. 2 die Aufgaben, welche sonst dem Finanzausschuss obliegen, also das Finanz- und Haushaltswesen, die Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben, übertragen. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 20.000,- € bis 40.000,- €,
2. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Schenkungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10.000,- € bis 25.000,- € Jahresmiete bzw. - pacht pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 100.000,- €,
5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000,- € bis 25.000,- €
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- €
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- €,

8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € pro Monat. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(4) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch mehr als 5.000,- € und nicht mehr als 25.000,- €, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
2. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,- € bis 25.000,- € je Ausgabenfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB). Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt einholen.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € bis zu 500.000,- €, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 50.000,- € bis zu 500.000,- €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(6) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

(8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus

sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen neben diesen sieben Personen, weitere sieben Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

2.1 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt

Aufgaben:

- Gemeinde- Flächennutzungsplanung, -entwicklung,
- Bau und Bauleitplanung,
- Verkehr-, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege,
- Probleme der Kleingartenanlagen
- Umweltschutz
- Landschaftspflege
- Digitalisierung

2.2 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe

Aufgaben:

- Förderung des Tourismus (Umsetzung des Tourismuskonzeptes)
- Grundsatzfragen der Erhebung und Verwendung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben, sowie aller städtischen Mittel, die für diesen Bereich vorgesehen sind
- Wirtschaftsförderung
- Ansiedlung von Gewerbebetrieben
- Entwicklung der Infrastruktur eines Erholungs- und Luftkurortes.

2.3 Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport

Aufgaben:

- Schulangelegenheiten,
- Kultur-, Kunst- und Heimatpflege,
- Patenschaften, Städtefreundschaften
- Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendzentrum ,
- Sportförderung und -entwicklung
- Seniorenanliegen,
- Recht, Ordnung, Sauberkeit

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, davon mindestens 2 Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu einer sachkundigen Einwohnerinnen oder einem sachkundigen Einwohner, zusammen. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen neben diesen drei Personen, weitere drei Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung,
- Begleitung der Haushaltsführung

(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählergemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode

der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 7a Seniorenbeirat

(1) Auf der Grundlage des § 41a Kommunalverfassung M-V wird ein Seniorenbeirat der Stadt Plau am See gebildet.

Der Seniorenbeirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen
- Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

(2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 7 Einwohnern der Stadt Plau am See, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind, sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, zusammen.

(3) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

(4) Die Besetzung des Seniorenbeirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den wahlberechtigten Senioren der Stadt in einer Wahlversammlung gewählt. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Plau am See. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

(5) Der Seniorenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen bzw. in der Stadtvertretung Rede- und Antragsrecht. Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren.

(6) Der Seniorenbeirat erstattet dem fachlich zuständigen Ausschuss einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

(7) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden öffentlich statt. Der § 5 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 1 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %, soweit dies den Betrag von 50.000,- € übersteigt.

3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt im Finanzhaushalt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 1 % aller laufenden Auszahlungen oder die Erhöhung eines bestehenden negativen Saldos um mehr als 100.000,- €.
4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne vom § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für ungeplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,- € und in ihrer Gesamtheit 150.000,- € nicht überschreiten.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der in der jährlichen Haushaltssatzung ausgewiesenen Stellenzahl nicht übersteigt.

Weiterhin gelten als geringfügig Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 KV M-V alle Einstellungen des Kinderhortes, die aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels im Bereich des Hortes vorgenommen werden.

§ 9

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenze des § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 – Nr. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4a KV MV über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unterhalb der folgenden Wertgrenze:
 1. Bauleistungen (bis zu 250.000,- €),
 2. Liefer- und Dienstleistungen (bis zu 80.000,- €),
 3. freiberufliche Leistungen (bis zu 125.000,- €).
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (5) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,- €.

(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Stundungen und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 25.000,- € und beim Erlass von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 5.000,- €.

(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Erster Stadtrat oder Erste Stadträtin, bzw. Zweiter Stadtrat oder Zweite Stadträtin.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 200,- €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 100,- €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers als Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300,- € im Monat, der oder dem Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,- € im Monat.

Die Stellvertretungen erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1. Dafür erhalten sie jeden Tag 1/30tel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € und einen monatlichen Sockelbetrag von 15,- €. Der Sockelbetrag entfällt, sofern den Mitgliedern der Stadtvertretung auch eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie bestimmt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- €.

(7) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält für seine oder ihre besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €. Das weitere Mitglied der Ortsteilvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts (kommunale Wohnungsgesellschaft) ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plau am See, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden zur Mitnahme am Sitz der Verwaltung in der Dammstraße 33 bzw. Markt 2, 19395 Plau am See, während der Öffnungszeiten bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des

BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes mit der Bezeichnung „Plauer Zeitung“. Das Amtsblatt „Plauer Zeitung“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Plau am See verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-plau-am-see.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den Standorten:

- Rathaus – Markt 2;
- Amtsgebäude – Dammstraße 33
- Reppentin – Gaarzer Weg 5;
- Gaarz – Dresenower Weg 13;
- Quetzin – Wilhelm-Pieck-Straße 2;
- Klebe – Plauer Straße 3;
- Heidenholz – Quetziner Straße 77;
- Seeluster Bucht – auf dem Parkplatz Eichbaumallee neben der Bushaltestelle,
- Appelburg – Millionenweg 16
- Karow - Karl Liebknecht Straße 43 B
- Leisten - Kastanienallee 11

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 bis Absatz 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden unter dem Link/Button „Bekanntmachungen“ unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind über das Bürgerinformationssystem unter <https://plau.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Plau am See, den 14.01.2025

gez. Hoffmeister
Bürgermeister

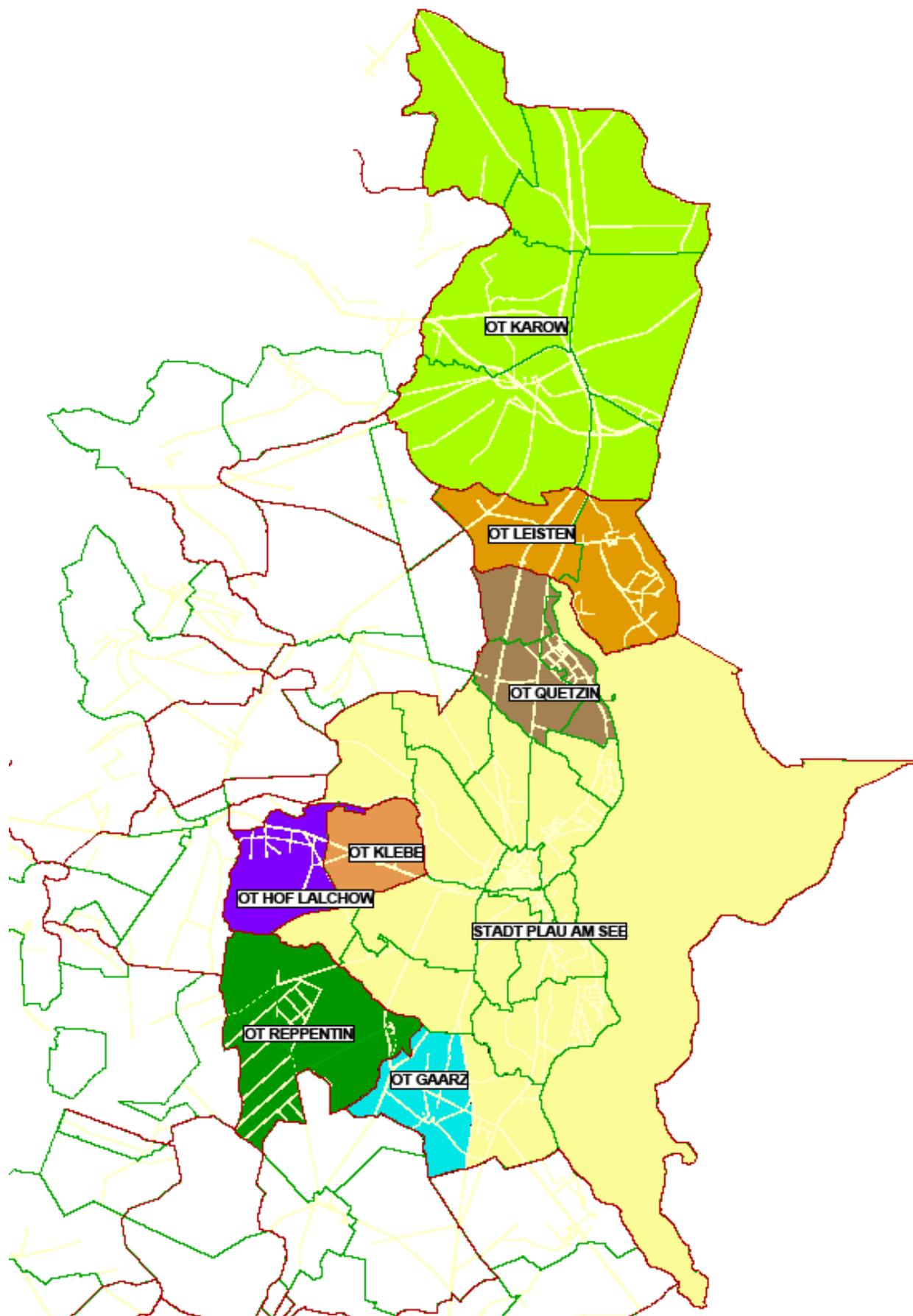
Anlagen zur Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 11.12.2024
Anlage 1 – Wappen



Anlage 2 – Fahne



Anlage 3 – Karte der Abgrenzung der Ortsteile



Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Lesefassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Hoffmeister
Bürgermeister

	Datum	Grund
veröffentlicht am	15.01.2025	Erstveröffentlichung
zuletzt geändert		
gültig bis		

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

Plau am See, den 15.01.2025

im Auftrag

gez. Böhm